

Bremen, 14.04.2023

**Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen**

**zur Entwurfsfassung eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz
und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes im April 2023**

Mit Schreiben vom 3. und 4. April 2023 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) einen Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes [Energieeffizienzgesetz (EnEfG)] versandt.

Der geplante regulatorische Rahmen zur Nutzung von Energieeffizienz-Potenzialen wird grundsätzlich begrüßt.

Vorbehaltlich der Ergebnisse einer tiefer gehenden Prüfung bestehen zu den folgenden Stellen noch Bedenken:

Zu § 2 Anwendungsbereich

Öffentliche Stellen werden mit Bezug auf die Ebene nachgeordneter Institutionen noch nicht ausreichend definiert. Das könnte zu Unschärfen bei den betrachteten Verbräuchen und damit zu Unklarheiten für die darauf aufbauenden Regelungen führen.

Zu § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3

Die in Anlage 1 dargestellte Aufteilung der Einsparung auf die Länder erschließt sich nicht. Nach welchem Schlüssel wurden die Daten ermittelt?



Zu § 6 Einsparverpflichtung öffentlicher Stellen; Verordnungsermächtigung

Es ist unklar worauf sich § 6 Satz 1 bezieht. Satz 1 ist aus unserer Sicht nicht hinreichend klar formuliert, da in § 3 eine eindeutige und hinreichende Abgrenzung einer öffentlichen Stelle nicht vorgenommen wird.

Die Regelung könnte dazu führen, dass die bisher nutzbare Förderung über die Kommunalrichtlinie „Einführung und Erweiterung eines Energiemanagements (4.1.2)“ nicht mehr möglich ist, da das neue Gesetz eine Verpflichtung enthält „geeignete Energie- oder Umweltmanagementsysteme zu installieren“. Auch wenn „die zu errichtenden Systemen (abhängig vom Verbrauch und der Einwohnerzahl) von denen im neuen Gesetz abweichen können“, gibt es eine Verpflichtung, da ein System implementiert werden muss.

Sobald es eine gesetzliche Verpflichtung gibt, ist eine Förderung über die Kommunalrichtlinie nicht möglich (§2 Kommunalrichtlinie: Gesetzliche verpflichtend durchzuführende Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen). Die in vielen Fällen notwendige Einführung von Energiemanagementsystemen würde zu hohen Kosten bei Einführung und Betrieb führen – wie im Entwurf beschrieben.

Zu § 8 Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen

Die Regelung würde voraussichtlich dazu führen, dass die bisher Antragsberechtigten der Kommunalrichtlinie die Förderung für den Punkt „Einführung und Erweiterung eines Energiemanagements (4.1.2)“ nicht mehr nutzen können, da das neue Gesetz eine Verpflichtung enthält „ein Energie- oder Umweltmanagementsystem zu errichten.“

Zu § 12 Energie- und Umweltmanagementsysteme in Rechenzentren

Es wird auf die Anmerkungen zu § 8 verwiesen.

Zu § 20 Übergangsvorschrift

Die Verpflichtung der erstmaligen Bereitstellung der Informationen nach § 6 Abs. 8 S. 1 durch die Länder bereits im Jahr 2024 wird als kritisch gesehen. Die oben genannte Kommunalrichtlinie „Einführung und Erweiterung eines Energiemanagements (4.1.2)“ sieht bspw. für Erstvorhaben einen Bewilligungszeitraum von in der Regel 36 Monate vor. Entsprechend weiter gefasst sollten auch die Übergangsregelungen ausgestaltet sein.